

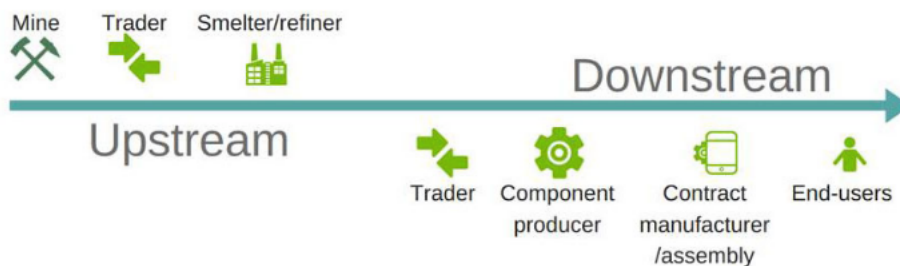
ZVO-Positionspapier Konfliktmaterialien (Stand: 27.03.2020)

Die neue Verordnung (EU) 2017/821 „Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Bereits im Vorfeld mehren sich die Anforderungen von Kunden der Branche, Erklärungen in Form des „Conflict Minerals Reporting Template“¹ abzugeben.

Verpflichtungen in Europa

Die definierten Sorgfaltspflichten gelten für Importeure dieser sogenannten Konfliktmineralien. Den einzelnen Unternehmen werden verschiedene Vorschriften gemacht, die sich je nach Lage in der Lieferkette unterscheiden²:



Die EU beschreibt diese Pflichten wie folgt²:

„Die EU-Verordnung enthält verschiedene Vorschriften für vorgelagerte und nachgelagerte Unternehmen:

- Vorgelagerte Unternehmen müssen die verbindlichen Vorschriften zur Sorgfaltspflicht bei der Einfuhr erfüllen, da es sich hierbei um den risikoreichsten Teil der Lieferkette handelt.
- Nachgelagerte Unternehmen werden in zwei Gruppen unterteilt:
 - Unternehmen, die Metallerzeugnisse einführen, müssen die verbindlichen Sorgfaltspflichtvorschriften ebenfalls einhalten.
 - Für Unternehmen, deren Tätigkeit nach der Metallerzeugung stattfindet, bestehen auf der Grundlage der Verordnung keine Verpflichtungen. Von ihnen wird aber erwartet, dass sie unter anderem durch Berichterstattung bzw. bei entsprechender Unternehmensgröße durch die in der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen vorgesehenen

¹ <http://www.responsiblemineralsinitiative.org/reporting-templates/cmrt/>

² https://ec.europa.eu/trade/policy/in-focus/conflict-minerals-regulation/regulation-explained/index_de.htm#carry-out

ZVO-Positionspapier Konfliktmaterialien (Stand: 27.03.2020)

Instrumente transparenter machen, wie sie der Sorgfaltspflicht nachkommen.“

Aus Sicht des ZVO ist die letztgenannte Bringschuld oder Sorgfaltspflicht der nachgelagerten Unternehmen nicht aus der Verordnung ableitbar. So sagt beispielsweise Artikel 7(2):

„Unionseinführer von Mineralen oder Metallen stellen ihren unmittelbar nachgelagerten Abnehmern alle im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette erlangten und auf aktuellem Stand gehaltenen Informationen zur Verfügung, (...)“

In Artikel 5 „Risikomanagementpflichten“ werden nachgelagerte Akteure nicht angesprochen. Es werden ausschließlich „Unionsimporteure“ adressiert. Dies entspricht dem vorgegebenen Gegenstand und Anwendungsbereich der Verordnung aus Artikel 1(2): „Mit dieser Verordnung werden die Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette festgelegt, denen Unionseinführer der in Anhang I aufgeführten Minerale oder Metalle unterliegen, in denen Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten sind oder die daraus bestehen.“

In Artikel 17(2) wird zum regelmäßigen Bericht der EU-Kommission Folgendes ausgeführt:

„(...) Der Bericht schließt eine unabhängige Bewertung des Anteils der gesamten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten der Union ein, in deren Lieferkette sich Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold finden und die Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingeführt haben. In dem Bericht werden die Angemessenheit und die Umsetzung dieser Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die Auswirkungen des Unionssystems vor Ort und der Bedarf an zusätzlichen verbindlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer hinreichenden Hebelwirkung des gesamten Marktes der Union auf die verantwortungsvolle weltweite Lieferkette für Minerale bewertet.“

Aus Sicht des ZVO ist daher für Unternehmen, die nicht selbst importieren, keine gesonderte Sorgfalts- oder Berichtspflicht abzuleiten. Die Verordnung ist als Gesetz unmittelbar gültig und ein Rohstoffkäufer innerhalb der EU muss berechtigt davon ausgehen können, dass sein **vorgelagerter Akteur auf Basis der gesetzlichen Regelungen** beschafft hat. Der ZVO sieht es nicht als Pflicht der nachgelagerten Akteure in der Lieferkette an, die Einhaltung geltender Gesetze zu hinterfragen oder gar prüfen.

Pflichten bei Import in die USA gemäß „Dodd-Frank Act“

Sec. 1502 Dodd-Frank Act verpflichtet nur bestimmte Unternehmen zur Offenlegung und ggf. zur Abgabe eines Berichts über eingesetzte Konfliktmaterialien. Laut Ausführungsbestimmungen trifft die Offenlegungs- bzw. Berichtspflicht alle Unternehmen, die nach dem US-amerikanischen Gesetz über den Handel mit Wertpapieren (Sec. 13(a) und 15(d) Securities Exchange Act) berichtspflichtig sind. Darunter fallen alle nach diesem Gesetz berichtspflichtigen US-amerikanischen Aktiengesellschaften einer bestimmten Größe, außerdem nach diesen Vorschriften

ZVO-Positionspapier Konfliktmaterialien (Stand: 27.03.2020)

berichtspflichtige ausländische „Emittenten“ sowie sämtliche sonstige danach berichtspflichtigen Unternehmen („smaller reporting companies“). Es können deshalb auch deutsche Unternehmen unmittelbar betroffen sein, wenn sie an der US-Börse notiert sind.

Die Überprüfung der Rohstoffherkunft kann unter anderem erfolgen, indem beurteilt wird, ob das Unternehmen entweder

- weiß, dass die Mineralien nicht aus den benannten Ländern stammen oder weiß, dass sie aus Schrott oder Recycling stammen, oder
- keinen Grund hat, davon auszugehen, dass die Mineralien aus den benannten Ländern und nicht aus anderen Quellen wie Schrotten oder Recycling stammen.³

Für Zulieferungen aus der EU durch nicht Unionsimporteure ist es billig anzunehmen, dass diese Aussagen erfüllt sind, sofern nicht auf Basis der Verordnung (EU) 2017/821 „Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ andere Informationen öffentlich zugänglich sind bzw. berichtet werden müssen.

Das vorgesehene Conflict Minerals Reporting Template ist für Beschichtungsunternehmen, die nicht Unionseinführer sind, ohne Sinn, da die Angaben nicht gemacht werden können. Bei entsprechenden Anfragen sollte mit Hinweis auf die nicht vorhandenen Pflichten aus (EU) 2017/821 geantwortet werden.

Für Unternehmen, die selbst in die EU einführen, ist das Template eine geeignete Bearbeitungsmöglichkeit.

³ https://www.bga.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Geschaeftsbericht/merkblatt-dodd-frank-act.pdf